

Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen der Sitzmöbelhandwerk Oelsa eG

Stand April 2016

1. Begriffe, Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.1 Die Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zum BGB für den Abschluss von gegenwärtigen oder künftigen Verträgen.
- 1.2 *Verbraucher* sind natürliche Personen i. S. von § 13 BGB, *Unternehmer* sind Personen i. S. von § 14 BGB.
- 1.3 Muster, Proben, Abbildungen und Beschreibungen gelten annäherungsweise, die gelieferten Produkte können von einem Muster abweichen. In Abbildungen, Zeichnungen und Kalkulationen behalten wir uns unser Eigentum und unsere Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere Zustimmung zugänglich gemacht werden.

2. Angebote, Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, d. h. es handelt sich um Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes. Dies gilt auch für Bestellungen im Internet. Für den Fall, dass der Vertrag zustande kommt, gelten diese Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen.
- 2.2 Die Produkte entsprechen den handelsüblichen Anforderungen. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Nebenabreden sind schriftlich zu vereinbaren.
- 2.3 Für Spezialanfertigungen, Einzelanfertigungen unter Verwendung von Farbmustern nach individuellen Kundenwünschen sowie Reparaturaufträge sowie Aufträge zur Aufarbeitung von Gegenständen sind Werklieferungsverträge i. S. von § 651 BGB. Nebenabreden sind schriftlich zu vereinbaren.
- 2.4 Der Zugang einer Bestellung gilt als verbindliches Angebot, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Das Angebot erlischt, wenn es nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zugang schriftlich, auch durch Fax oder E-Mail durch Auftragsbestätigung angenommen wird. Der Inhalt schriftlicher Annahmeerklärungen bzw. Auftragsbestätigungen ist maßgebend, es sei denn der Kunde widerspricht unverzüglich. Gemäß § 312 g Ziff. 1 BGB besteht für die im Fernabsatz geschlossenen Verträge kein Widerrufsrecht.

3. Beschaffenheit der Waren

- 3.1 Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes wird ausschließlich in unseren Angeboten und dazugehörigen Unterlagen beschrieben. Maßangaben sind Circa-Maße und können abweichen.
- 3.2 Die Artikel sind aus dem Naturprodukt Holz hergestellt. Unterschiede in der Maserung oder Struktur des Holzes sowie Farbabweichungen oder kleine Äste im Holz sind keine Qualitätsmängel und kein Grund für Mängelrügen.
- 3.3 Geringfügige Farbabweichungen der Stoffe sind herstellungsbedingt und kein Mangel.
- 3.4 Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware nur unsere die Produktbeschreibung oder die des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 3.5 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

4. Lieferung

- 4.1 Die angegebenen Liefertermine sind unverbindlich. Fixtermine sind ausdrücklich schriftlich zu bestätigen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, hat der Kunde innerhalb angemessener Frist die Ware abzurufen.
- 4.2 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch die Zulieferer für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.
- 4.3 Der Abnahme von individuell hergestellten Sachen steht es gleich, wenn der Kunde die Sache durch Übergabe unwidersprochen entgegennimmt.
- 4.4 § 646 BGB mit den §§ 641, 644 und 645 findet entsprechend Anwendung.

5. Preise und Nebenkosten

- 5.1 Für Verbraucher ist der angebotene Kaufpreis bindend. Im Kaufpreis ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Die Kosten für die Versendung der Ware ab Lager sowie Transportversicherungen sind nicht darin enthalten.
- 5.2 Für Unternehmer gelten die Preise ab Lager und enthalten keine Umsatzsteuer. Verpackung, Fracht, Zölle, Gebühren und andere Nebenleistungen werden gesondert berechnet.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Bei Barkauf ist der Kaufpreis sofort nach Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar. Der Kunde kann die Zahlung auch nach Erhalt der Rechnung durch Überweisung leisten. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Betrag auf dem Konto des Lieferanten gutgeschrieben ist. Eventuelle Kosten trägt der Kunde.
- 6.2 Der Kunde hat, wenn nichts vereinbart wurde, innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Ware den Kaufpreis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist tritt Zahlungsverzug ein. Ab Eintritt des Verzuges sind offene Forderungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu verzinsen, es bleibt uns vorbehalten, auch den Verzugsschaden geltend zu machen. Bei Verzug entfallen vereinbarte Skonti und Rabatte.
- 6.3 Im Fall des Zahlungsverzuges bei Unternehmern sind wir berechtigt, alle offenen und gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen.
- 6.4 In besonderen Fällen, u. a. Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit, sind wir berechtigt, Vorauskasse, Anzahlung oder Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 6.5 Der Kunde hat kein Recht zur Aufrechnung, es sei denn, seine Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt worden.

7. Lieferung, Gefahrübergang

- 7.1 Die Lieferung an einen Unternehmer erfolgt ab Lager, in diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Übergabe an den Kunden, den Spediteur oder den Frachtführer über. Beim Versandkauf an einen Verbraucher geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über.
- 7.2 Ist der Käufer ein Unternehmer, erfolgt die Anlieferung der Waren an den Käufer auf Kosten und auf Risiko des Käufers, die Bestimmung der Versandart bleibt uns in diesem Fall vorbehalten, Versicherungen erfolgen nur auf schriftlichem Verlangen und auf Kosten des Käufers
- 7.3 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist. Weitergehende Ansprüche wegen Annahmeverzug bleiben unberührt.
- 7.4 Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Besteller unzumutbar.
- 7.5 Ist die Nichteinhaltung der Lieferung aufgrund höherer Gewalt oder anderer nicht von uns zu vertretender Ereignisse (Streik, extreme Witterungsercheinungen, Naturereignisse, terroristische Anschläge) unmöglich oder übermäßig erschwert, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend und der Verkäufer wird für die Dauer der Verhinderung von der Lieferpflicht befreit.

7.6 Der Besteller darf die Entgegennahme der Lieferung wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, bei Verträgen mit Unternehmern bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung, vor.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, sie darf keinen Temperaturschwankungen, insbesondere Hitze und Frost, sowie keiner Feuchtigkeit ausgesetzt werden.
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- 8.4 Wir behalten uns vor, bei vertragswidrigem Verhalten des Unternehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 2, 3. vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Mit dem Rücktritt erlöschen sämtliche Rechte des Kunden.
- 8.5 Unternehmer sind berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder zu verbinden. In diesem Fall tritt uns der Unternehmer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Die Rechte des Unternehmers erlöschen mit Antragstellung auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- 8.6 Eine Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets in unserem Namen und Auftrag. Erfolgt eine Verarbeitung mit fremden Sachen, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis zum Wert der gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen Sachen vermischt ist.
- 8.7 Auf unser Verlangen hat uns der Unternehmer unverzüglich Auskunft zu erteilen, an wen er die in unserem Vorbehalts- oder Miteigentum stehende Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus Weiterveräußerung zustehen und uns auf eigen Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen an uns zu übergeben.
- 8.8 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderung um 10 %, geben wir auf Verlangen des Unternehmers die Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

9. Mängel, Anzeige, Gewährleistung, Verjährung

- 9.1 Die Übernahme verpackter Waren an den ersten Spediteur gilt als Beweis für die ordnungsgemäße Menge und einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung, handelsüblicher Bruch und Schwund muss der Unternehmer gegen sich gelten lassen.
- 9.2 Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschlieferungen hat der Unternehmer unverzüglich, spätestens 3 Werktagen ab Empfang der Ware dem Verkäufer schriftlich anzeigen, andernfalls ist der Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Erklärung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 9.3 Keine Sachmängel sind gebrauchsbewingter oder natürlicher Verschleiß, Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung sowie mangelhafter Wartung und Pflege nach Gefahrübergang entstehen.
- 9.4 Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 9.5 Der Kunde wird darauf hingewiesen, die erworbene Ware pfleglich zu behandeln. Die Ware darf keinen starken Temperaturschwankungen, insbesondere Hitze und Frost, sowie keiner hohen Feuchtigkeit ausgesetzt werden. Für Schäden aufgrund unsachgemäßer Lagerung und Behandlung haften wir nicht.
- 9.6 Verbraucher haben uns innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Feststellung eines offensichtlichen Mangels schriftlich zu unterrichten. Bei Unterlassen der Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher.
- 9.7 Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.
- 9.8 Für Mängel wird zunächst nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung unter den Voraussetzungen von § 634 BGB geleistet. Eine Nachbesserungsfrist von 60 Kalendertagen gilt als angemessen. Ist die Nachbesserung wirtschaftlich nicht zumutbar, erfolgt die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung.
- 9.9 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 9.10 Ist der Käufer Verbraucher, so hat er bei Anwendbarkeit von Kaufrecht zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für die Verbraucher bleibt. Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährung nicht erneut.
- 9.11 Wählt der Unternehmer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu; wählt er nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- 9.12 Sachmängelansprüche sind bei unerheblichen Mängeln und unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere bei Bestellungen nach individuell ausgewähltem Farbmuster.
- 9.13 Sachmängelansprüche von Unternehmern verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware.
- 9.14 Beim Verkauf gebrauchter, beweglicher Sachen an Kunden beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

10. Schadensersatzansprüche

- 10.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung gegenüber Unternehmern auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden, es sei denn es wurde eine Garantie oder das Beschaffungsrisiko übernommen. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfen.
- 10.2 Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

- 10.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 10.4 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden oder Arglist vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 10.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit vorgenannten Regelungen nicht verbunden.

11. **Schlussbestimmungen**

- 11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.2 Ist der Kunde Unternehmer, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.